



Satzung
des
DRK-Ortsverein
O b e r k i r c h e n

beschlossen in der Mitgliederversammlung am _____
genehmigt d.d. KV-Präsidium am _____

Selbstbestimmung

§ 1 Name, Rechtsform, Verflechtung

- (1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des DRK-Kreisverband St. Wendel den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Oberkirchen e.V.“.
- (2) Eine Eintragung im Vereinsregister kann nur mit Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes erfolgen.
- (3) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (4) Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinde Freisen.
- (5) Die Satzung des Bundes-, Landes- und des Kreisverbandes St. Wendel sowie die Schiedsordnung des DRK sind für den Ortsverein und seine Mitglieder verbindlich. Bei Abweichungen gehen die Bestimmungen der übergeordneten Verbände denen des nachgeordneten Verbandes vor.

§ 2 Grundsätze

Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Ortsverein nimmt als Mitglied des DRK die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben.
- (2) Der Ortsverein dient der Wohlfahrt und Gesundheit des Volkes. Er vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens. Er arbeitet mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichen oder ähnlichen Gebieten tätig sind.
- (3) Der Ortsverein fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und Mitglieder. Er führt im Jugendrotkreuz die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes heran. Er fördert den Rotkreuz-Gedanken an den Schulen.
- (4) Der Ortsverein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes.
- (5) Der Ortsverein kann in seinem Bereich Blutspendetermine durchführen und betreut die Blutspender:innen.
- (6) Weitere Aufgaben können dem Ortsverein durch das Präsidium des Kreisverbandes übertragen werden.

§ 4 Beziehungen zum Kreisverband

- (1) Soweit die Satzung des DRK-Landesverbandes Saarland e.V. und des Kreisverbandes St. Wendel e.V. Mitgliedschaftsrechte und -pflichten enthalten, sind sie Bestandteil dieser Satzung. Der Kreisverband ist, soweit er kraft öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder aus anderen Gründen für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zuständig ist,

berechtigt, Entscheidungen zu treffen, die auch für den Ortsverein unmittelbar verbindlich sind.

- (2) Der Ortsverein verwirklicht Beschlüsse nach § 16 Abs.2 Nr.1 der Satzung des Landesverbandes sowie einheitliche Regelungen, die nach § 16 Abs.3 in Verbindung mit §§ 5 Abs.1 und 13 Abs.3 der Satzung des Bundesverbandes oder § 13 Abs.2a in Verbindung mit § 20 Abs.2/4 der Satzung des Landesverbandes ergehen.
- (3) Die finanziellen Beziehungen zwischen dem Ortsverein und dem Kreisverband werden im Haushaltsplan des Kreisverbandes geregelt. Die Haushaltsführung sowie die Führung der Bücher und Kassen des Ortsvereins werden vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und vereinseigene Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Nutzung und Verwaltung zugewiesen werden.
- (4) Erfüllt der Ortsverein seine Pflichten nicht, so gilt § 32 der Satzung des Landesverbandes entsprechend.

Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit im DRK ist freiwillig. Mitglieder des DRK können alle unbescholtenen Personen, ohne Unterschied des Standes, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, der Nationalität oder der politischen Überzeugung werden, die gewillt sind, ihre Kräfte zur Hilfe am Nächsten in den Dienst des DRK zu stellen. Stimmrecht – ausgenommen im Jugendrotkreuz- besteht jedoch erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht setzt Volljährigkeit voraus. Die Ordnungen der Gemeinschaften werden hiervon nicht berührt.
Alle aktiven Mitglieder des DRK gehören bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dem Jugendrotkreuz an. Auf Wunsch können sie bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Mitglied im Jugendrotkreuz bleiben.
- (2) Die Mitglieder werden entsprechend der Regelungen des Landesverbandes beim Ortsverein geführt. Sie gehören unmittelbar über den Kreisverband St. Wendel e.V. und den Landesverband Saarland e.V. dem DRK an.
- (3) Juristische Personen und Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können als korporative Mitglieder des Ortsvereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, auch wenn sie lediglich Beiträge entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und wie viele Stimmen dem korporativen Mitglied zugeteilt werden. Das korporative Mitglied ist Einzelmitglied im Sinne dieser Satzung.
- (4) Aktive Mitglieder sind:
 - freiwillige ehrenamtliche Helfer:innen in einer Bereitschaft
 - freiwillige ehrenamtliche Helfer:innen in einem Arbeitskreis
 - ehrenamtliche Mitglieder in den Vorständen
 - die Mitglieder des Jugendrotkreuzes
- (5) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben des DRK ideell und finanziell durch ihre Mitgliedsbeiträge unterstützen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins durch den Landesausschuss ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Bewerber:innen um die Mitgliedschaft werden auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen.
- (2) In der Erklärung soll eine etwaige frühere Zugehörigkeit zum Roten Kreuz angegeben werden.

§ 8 Rechten und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Ortsverein steht allen Geschlechtern in gleicher Weise offen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen vom Ortsverein gemäß der Finanzordnung festzusetzenden Mindestjahresbeitrag zu zahlen. Die Regelung der JRK-Ordnung ist zu beachten.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod der natürlichen Person
 - Auflösung des korporativen Mitgliedes
 - Austrittserklärung
 - Ausschluss
- (2) Mitglieder können, soweit es sich nicht um Einzelpersonen handelt, nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortsvorstand zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten austreten. Der Austritt einer Einzelperson erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (3) Für den Ausschluss eines Mitgliedes des Ortsvereins gilt § 3 Abs.8 der Satzung des Landesverbandes Saarland e.V.

§ 10 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet werden. Sie werden in Form von Bereitschaften, Arbeitskreisen und des Jugendrotkreuzes gebildet.
- (2) Nähere Einzelheiten sind in der Satzung des Kreisverbandes St. Wendel e.V. geregelt.

Organisation

§ 11 Organe des Ortsvereins

- (1) Organe des Ortsvereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Ortsvorstand
- (2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmübertragung ist nicht möglich. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht einer der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beantragt. Die Wahl des Ortsvorstandes wird stets in geheimer Wahl gewählt. Dies gilt nicht für die Vorstandsmitglieder, die Kraft Amtes im Ortsvorstand vertreten sind. Über die Beratungen ist eine Ergebnis-Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer:in zu unterzeichnen.

§ 12 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern des Ortsvereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsvorstand, soweit die Vorstandsmitglieder ihm nicht kraft Amtes angehören, zwei Kassenprüfer:innen und die Delegierten zur Kreisversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - a) nimmt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Ortsvorstandes;
 - b) beschließt über Anträge, die spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Ortsvorsitzenden gestellt worden sind;
 - c) fasst Beschlüsse über Verfügungen bzgl. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und über Aufnahme von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen;
 - d) beschließt über Annahme und Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Ortsvereins.
- (3) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Ortsvereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Wahl des Ortsvorstandes bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Kreisverbandes. Die Bestätigung kann nur aus wichtigen Gründen versagt werden. Gegen die Versagung kann das Schiedsgericht des DRK-Landesverbandes Saarland e.V. innerhalb eines Monats nach Zugang des Versagungsbescheides angerufen werden.
- (5) Beschlüsse zu Abs. 2 c) und d) bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Kreisverbandes St. Wendel e.V..
- (6) Soweit die Mitgliederversammlung die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts beschließt, bedarf sie der Genehmigung des Kreis- und Landesverbandes, bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch die Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Ortsvorstand beantragt, wird
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsvorsitzenden einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Durchführung als virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 15 Der Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus:
 - dem/der Ortsvorsitzenden
 - seinem/r Stellvertreter:in
 - dem/der Schatzmeister:in
 - dem/der Schriftführer:in
 - dem/der Rotkreuz-Arzt/Ärztin
 - dem/der Gruppenleiter:in der Bereitschaften (kraft Amtes)
 - dem/der Ortsleiter:in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
 - dem/der Leiter:in des Jugendrotkreuzes (kraft Amtes)
 - bis zu drei Beisitzern
- (2) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Es können mehrere Ämter in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Ortsvorsitzenden und dessen Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters.
- (4) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Ortsvorstandes werden nach Bedarf – mindestens einmal im Quartal – von dem/der Ortsvorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter:in einberufen.
- (5) Die Haftung der Mitglieder des Ortsvorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16 Aufgaben des Ortsvorstandes

- (1) Der Ortsvorstand ist für die Führung der Geschäfte des Ortsvereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann ihm zustehende Befugnisse und Aufgaben auf den/ der Ortsvorsitzenden übertragen.
- (2) Der Ortsvorstand hat insbesondere
 - über Vorlagen an die Mitgliederversammlung zu beschließen,
 - der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung einschl. der Bilanz vorzulegen sowie den Tätigkeitsbericht zu erstatten,
 - über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen und erforderlichenfalls beim Präsidium des Kreisverbandes den Ausschluss von Mitgliedern zu beantragen.
- (3) Der Ortsvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderweitig zugewiesen sind.
- (4) Die Tätigkeit des Ortsvorstandes unterliegt im Übrigen der in der Satzung des Landesverbandes und des Kreisverbandes St. Wendel vorgesehenen Überwachungsbefugnis durch diese Verbände.
- (5) Der Ortsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Der Ortsvorsitzende

- (1) Der/die Ortsvorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Ortsvorstand. Er/Sie vertritt den Ortsverein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt ist sein(e)/ihr(e) Stellvertreter:in.
- (2) Der/die Ortsvorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter:in sorgt für die Durchführung der von dem/der Präsidenten:in des Landesverbandes oder dem/der Vorsitzenden des Kreisverbandes St. Wendel e.V. in Eilfällen (Katastrophen und sonstige Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzuge ist) erteilten Weisungen.

- (3) In Eilfällen kann der/die Ortsvorsitzende oder die Stellvertretung unmittelbare Weisungen erteilen und Entscheidungen anstelle des Ortsvorstandes treffen. Dies ist unverzüglich dem Ortsvorstand zu berichten.

§ 18 Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Vorstandsmitglieder können bei Gefährdung wichtiger Rotkreuz-Interessen durch Beschluss des Präsidiums des Landes- oder Kreisverbandes auf die Dauer von 6 Monaten beurlaubt werden. Dem beurlaubten Vorstandsmitglied steht das Recht zu, das beim Landesverband gebildete Schiedsgericht anzurufen. Die Beurlaubung wird dadurch nicht gehemmt.
- (2) In dringenden Fällen kann der/die Präsident:in des Landesverbandes Saarland e.V. oder der/die Vorsitzende des Kreisverbandes St. Wendel e.V. eine(n) andere(n) mit der Wahrnehmung der Geschäfte des/der Beurlaubten beauftragen.

§ 19 Verfahren bei Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Ortsverein und einem Mitglied oder zwischen Einzelmitgliedern untereinander, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im DRK ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Es entscheidet das in § 18 Abs.1 erwähnte Schiedsgericht des Landesverbandes Saarland e.V..
- (2) Die Einzelheiten regelt die Schiedsordnung des Bundesverbandes. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Mittelverwendung, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit, Vermögensanfall, Inkrafttreten

§ 20 Mittelverwendung und Geschäftsjahr

- (1) Die Mittel des Ortsvereins sind aussch. für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Gemeinnützigkeit und Vermögensanfall

- (1) Der Ortsverein verfolgt aussch. und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Ortsvereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsvereins erhalten mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 AO steuerunschädlich sind.
- (6) Der Ortsverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Kreisverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschl. für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Ortsverein des DRK gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

§ 22 Selbstkontrahierungsverbot

Die Vereinsvertretenden erhalten keine generelle Befreiung von den gesetzlichen Selbstkontrahierungsverboten des § 181 BGB. Einzelfallentscheidungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung getroffen werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Präsidium des Kreisverbandes St. Wendel e.V. und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die bisherige Satzung des Ortsvereins.

Oberkirchen, _____ (Datum)

Unterschriften:

1. Vorsitzende:r

2. Vorsitzende:r

Schatzmeister:in

Schriftführer:in